



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

iCH-3003 Bern, GS-EDI

Einschreiben

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
Herr Dr. med. dent. F. Keller
Präsident
Münzgraben 2
3007 Bern

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 5. Juli 2011

Verfügung

vom 5. Juli 2011

in Sachen

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft

Herr Dr. med. dent. F. Keller
Münzgraben 2, 3007 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Rekonstruktiver Zahnmedizin*

I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für eine Akkreditierung auf 95'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentscheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührevorschuss verrechnet werden.
- B Am 31. August 2009 hat die SSO ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Rekonstruktive Zahnmedizin eingereicht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass die SSO einen Gebührevorschuss von 90'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 50'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung und Rate 2 über 40'000 Franken per 31. Mai 2010. Beide Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Dezember 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Der Expertenbericht vom 22. Februar 2010 empfiehlt eine Akkreditierung mit Auflagen. Die Vor-Ort-Visite hat am 20. April 2010 stattgefunden.
- E Am 5. August 2010 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 5. November 2010 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Rekonstruktive Zahnmedizin mit einer Auflage eingereicht.
- G Am 26. Januar 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Empfehlung für eine Akkreditierung mit Auflagen verfasst (siehe Ziff. 8).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹. Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG). Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007² delegiert die Kompetenz zur

¹ MedBG, SR 811.11

² Medizinalberufeverordnung, MedBV; SR 811.112.0

Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen, ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG⁴ publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 MedBG). Dieser wird der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

B. Materielles

1. Die *Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO* ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember (ZGB)⁵. In Artikel 2 ihrer Statuten (Version vom Oktober 2008) ist ihre Zuständigkeit für die zahnärztliche Weiterbildung festgelegt.
2. Die SSO hat beim EDI am 31. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Rekonstruktive Zahnmedizin, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.
3. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Selbstbeurteilungsbericht). Mit Antwort vom 20. Oktober 2009 wurden die fehlenden Unterlagen eingereicht.
4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Im Expertenbericht vom 22. Februar 2010 wurde von der Expertenkommission der Antrag auf Akkreditierung des

³ SR 811.112.03

⁴ www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html

⁵ SR 210

Weiterbildungsgangs im Fachbereich Rekonstruktive Zahnmedizin mit zwei Auflagen sowie Empfehlungen gemacht. Eine Vor-Ort-Visite durch die Expertenkommission fand am 20. April 2010 statt. Gemäss Expertenbericht sind folgende Auflagen notwendig:

- Die in den Richtlinien der Schweizerischen Fachgesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin (SSRD) festgelegten Inhalte der Weiterbildung scheinen nur an den Standorten Basel und Genf komplett und stimmig umgesetzt zu sein. Durch die Trennung in grosse Disziplinen (fest/herausnehmbar) an den Standorten Zürich und Bern erscheinen die Studiengänge nicht mehr komplett und sind damit schwierig zu vergleichen. Diese Studiengänge, welche an den Standorten Zürich und Bern noch getrennt sind, sollten zusammengeführt werden.
 - Der Forschungsanteil am Curriculum sollte durch Entlastung von allgemeinen Dienstaufgaben erhöht werden. Auch sollte die Studentenbetreuung im Grundstudium, welche von den Weiterzubildenden verlangt wird, durch Etablierung eines gebührengetragenen Studienganges nach anglo-amerikanischem Vorbild reduziert werden.
5. Zudem enthält der Expertenbericht insbesondere folgende Empfehlungen:
- Die Ausbildungszeit übersteigt in vielen Fällen drei Jahre deutlich. Dies liegt an der starken Einbindung der Weiterzubildenden in den Routinebetrieb der Kliniken und in die Grundausbildung, und sollte nach den Vorgaben der MedBV überprüft werden.
 - Die Forschung kommt an allen Weiterbildungsstätten zu kurz. Da es das Ziel dieses Studienganges ist, gegenüber dem Standardzahnarzt oder Assistenten eine höhere wissenschaftliche Kompetenz zu erzielen, soll dieses Manko durch eine Reduktion der Arbeit im Klinikroutinebetrieb erreicht werden.
 - Im geforderten Leistungskatalog sei der Teil der Anforderungen zu definieren, der schweizweit einheitlich zu handhaben ist, und der Teil, der universitätsspezifisch ausgeprägt sein kann (Aufteilung zum Beispiel 2/3 und 1/3).
6. Am 20. März 2010 hat das OAQ die Stellungnahme der SSRD zur allfälligen Korrektur von Fakten und Zahlen im Bericht der Expertenkommission erhalten. Die Fachgesellschaft SSRD nimmt in ihrem Schreiben detailliert zum Expertenbericht Stellung:
- Zur Dauer der Ausbildungszeit hält die SSRD fest, dass die Zeitspanne dem Reglement der SSO entspricht. Die Kliniken können Verlängerungsgesuche der Kandidaten nach ihrem Ermessen bewilligen.
 - Die Weiterbildungsgänge an den Universitäten Basel, Genf und Bern werden bereits in Zusammenarbeit geführt, der Weiterbildungsgang an der Universität Zürich wird gegenwärtig entsprechend angepasst.
 - Schliesslich stellt die SSRD klar, dass der geforderte Forschungsanteil von 15% im Weiterbildungsgang berücksichtigt ist.
- Nach eingehender Diskussion sind die Experten zum Schluss gekommen, dass eine Anpassung ihres Gutachtens nicht notwendig sei. In ihrem Visitenbericht hingegen sind die Experten auf ihren Vorschlag zurückgekommen, einen gebührengetragenen Studiengang einzuführen. Der Vorschlag, welcher in ihrer zweiten Auflage enthalten war, wurde zurückgezogen.
7. Nachdem auch die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 5. August 2010 keine formalen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 5. November 2010 dem BAG in seinem Schlussbericht den Antrag zur Akkreditierung mit folgender Auflage mitgeteilt:
- Die Weiterbildungskonzepte aller anerkannten Weiterbildungsstätten sind soweit anzupassen, dass es die Kooperation zwischen den Weiterbildungsstätten erlaubt, den gesamten Weiterbildungsgang von jedem Standort aus zu absolvieren.

Das OAQ verzichtete darauf, die Auflage der Experten zum Forschungsanteil der Entscheidbehörde zu unterbreiten, und formulierte folgende Empfehlung:

- Im Weiterbildungsreglement der SSRD und den Weiterbildungsprogrammen der anerkannten Weiterbildungsstätten ist darzulegen, bei welchen Leistungen das forschungsbezogene Lernziel im Weiterbildungsgang konkret berücksichtigt wird.
8. Am 26. Januar 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung vorgeschlagen, die Akkreditierung mit folgenden Auflagen zu verfügen:
- In der Zahnmedizin macht die SSO allgemeine Vorgaben für die vier zahnärztlichen Weiterbildungsgänge. Diese sind wenig differenziert und weitreichend. Dies führt dazu, wie die Selbstbeurteilungs- und Expertenberichte zeigen, dass sich für alle Weiterbildungsgänge inhaltliche und umfangmässige Unterschiede zwischen den einzelnen Weiterbildungsstätten eruieren lassen. Diese Unterschiede in Bezug auf Dauer der Weiterbildung und in Bezug auf Inhalte und Art der summativen und formativen Evaluationen der Weiterzubildenden müssen bis Ende 2014 beseitigt werden.
 - In der heutigen Situation kann die SSO die Kontrolle über die Weiterbildung in der Zahnmedizin, nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, nicht zufriedenstellend sicherstellen. Es müssen Strukturen geschaffen werden, die es den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten ermöglichen, effizient eine zeitgemässe Weiterbildung mit einheitlichen Prozessen der Vermittlung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu etablieren, sowie die dazugehörigen formativen und summativen Evaluationen festzulegen. Auch sollte bis Ende 2014 ein einheitliches und transparentes Finanzierungsmodell geschaffen werden.
 - Die Weiterbildung muss an allen Weiterbildungsstätten denselben Umfang und einen vergleichbaren Inhalt haben.
9. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung machte zudem im Rahmen der zweiten Anhörung folgende Empfehlungen:
- Es wird der Fachgesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin empfohlen, die Aufnahmebedingungen der Weiterbildungsstätten zu vereinheitlichen.
 - Die Anforderungen an die Fähigkeiten, mit wissenschaftlichen Prozessen und evidenzbasierten Prozeduren umzugehen, sollen konkretisiert werden.
10. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:
- Die Dauer der Weiterbildung wird gemäss Artikel 18 Absatz 3 MedBG vom Bundesrat festgelegt. Die Weiterbildungsdauer in Rekonstruktiver Zahnmedizin beträgt drei Jahre (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Art. 10 sowie Anhang 2 MedBV). Die SSO hat deshalb dafür zu sorgen, dass die Unterschiede bezüglich Dauer und Inhalt der Weiterbildung in Rekonstruktiver Zahnmedizin an den verschiedenen Weiterbildungsstätten beseitigt werden und die Dauer der Weiterbildung einheitlich auf drei Jahre festgelegt wird.
 - Eine Überprüfung und Sicherstellung, dass die Personen in Weiterbildung die Ziele gemäss MedBG erreichen (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG), kann aufgrund der wenig ausgebauten Strukturen von der SSO nicht umfassend gewährleistet werden.
- Im Einzelnen sind folgende das Medizinalberufegesetz (Vgl. Art. 25 Abs. 2 MedBG) und die Medizinalberufeverordnung (vgl. Art. 11 Abs. 6 MedBV) präzisierende Qualitätsstandards in Zahnmedizin⁶ von der SSO entsprechend nicht oder nur teilweise erfüllt:
- Qualitätsstandards betreffend Aufbau, Struktur, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsgangs (Ziff. 2.4)
 - Management des Weiterbildungsgangs (Ziff. 2.5)
 - Zulassungsbedingungen und Selektionsprozess (Ziff. 4.1)
 - Klinische Einrichtungen (Ziff. 6.1)
 - Forschung (Ziff. 6.5)

⁶ Qualitätsstandards für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin, März 2009, veröffentlicht unter www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html

- Kooperation in der Weiterbildung sowie Mobilität der Weiterzubildenden und Weiterbildner (Ziff. 6.7)
- Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungsstätten (Ziff. 7.4)
- fachlich-wissenschaftliche Leitung (Ziff. 8.1)
- Weiterbildungsbudget und Ressourcen (Ziff. 8.2); sowie
- Administration (Ziff. 8.3).

Diese Mängel sind von der SSO zu beheben.

Aus diesen Gründen werden von der Akkreditierungsinstanz zwei Auflagen verfügt.

11. Die SSO hat die Erfüllung der Auflagen schriftlich nachzuweisen. Die Akkreditierungsinstanz überprüft die Erfüllung der Auflagen. Bei nicht vollständiger Erfüllung der Auflagen bis zum genannten Zeitpunkt kann die Akkreditierungsinstanz neue Auflagen verfügen. Werden die Auflagen nicht erfüllt und wird dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien (gemäss Art. 25 Abs. 1 MedBG) in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, so kann die Akkreditierungsinstanz auf Antrag des Akkreditierungsorgans die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 30 Abs. 2 und 3 MedBG).
12. Der SSO wurde im Sinne der Artikel 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁷ das rechtliche Gehör gewährt. Mit Schreiben vom 17. Mai 2011 informierte das BAG die SSO über den Inhalt der unter Ziffer 9 genannten Auflagen und gewährte ihr eine Frist bis 15. Juni 2011 zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 15. Juni 2011 äusserte die SSO sich im folgenden Sinne:
 - Der Auflage betreffend Weiterbildungsdauer mit gesamtschweizerisch einheitlichen Zeitvorgaben vermag sie durchaus positive Aspekte anzuerkennen.
 - Zur vorgesehenen Auflage nach Strukturen für einheitliche Prozesse ist sie vorab der Ansicht, dass eine Struktur insbesondere auch der Nachfrage nach solchen Weiterbildungsgängen und deren Absolventen zu entsprechen hat; insbesondere sind administrative Aufwände auf das Notwendige zu beschränken. Die bestehenden Strukturen werden überprüft. Im Weiteren ist zu beachten, dass der SSO als beauftragte Organisation der Weiterbildung in der Zahnmedizin im Sinne des MedBG auch die Organisationsfreiheit zusteht, als sie im Rahmen des Gesetzeszweckes in der Wahl der Organisation frei ist.
 - Die Weiterbildung in der Zahnmedizin erfolgt fast ausschliesslich über die universitären Aus- und Weiterbildungsinstitute. Ihre Strukturen sind abhängig von universitären und kantonalen Behörden. Auf deren Entscheide und Vorgaben hat die SSO jedoch nur beschränkte Einflussmöglichkeiten.
 - Von den vorgesehenen Visitationen hat sie Kenntnis genommen.
 - Was die vorgesehenen zeitlichen Fristen betrifft, so wird sie sich danach richten, muss jedoch darauf hinweisen, dass nicht alle Vorgänge von der SSO allein beeinflusst werden können und Voraussetzung für die Einhaltung auch entsprechende Kooperation von Seiten der Universitätsinstitutionen und der Kantone notwendig sind.
13. Zudem wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht oder in dieser Verfügung aufgelistet sind, aufmerksam gemacht.

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

⁷ VwVG; SR 172.021

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Rekonstruktive Zahnmedizin wird akkreditiert.
2. Folgende Auflagen werden verhängt:
 - Gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 MedBG ist bis Ende 2014 sicherzustellen, dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Weiterbildungsstätten in Bezug auf die Dauer in Relation zum Inhalt beseitigt werden. Die Dauer der Weiterbildung hat bis zu diesem Zeitpunkt in allen Weiterbildungsstätten einheitlich drei Jahre zu betragen (Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Art. 10 sowie Anhang 2 MedBV).
 - Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG müssen bis Ende 2014 bei der SSO Strukturen geschaffen werden, die es den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten ermöglichen, eine Weiterbildung mit einheitlichen Prozessen der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu etablieren, sowie die dazugehörigen formativen und summativen Evaluationen festzulegen. Dabei sind die Ausführungen unter Materielles Ziffer 10 zu beachten.
3. Die SSO hat bis zum 31. Dezember 2014 gegenüber der Akkreditierungsinstanz die Erfüllung der Auflagen in schriftlicher Form nachzuweisen.
4. Die Akkreditierung gilt unter der Bedingung, dass die oben genannten Auflagen erfüllt werden, für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
5. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
6. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG		
Geschäftsstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF	6'454.-
Aufwand des OAQ		
Interne Kosten	CHF	4'724.-
Auslagen		
Externe Kosten Honorare	CHF	8'100.-
Externe Kosten Spesen	CHF	1'687.-
Mehrwertsteuer (8%)	CHF	1'161.-
Total Gebühren	CHF	<u>22'126.-</u>
abzüglich des geleisteten Gebührevorschusses SSO (anteilmässig pro Fachgesellschaft)		
1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 12'500.-
2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 10'000.-
Ist vom BAG folgender Betrag zurückzuzahlen	CHF	374.-
	=====	

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter
Bundesrat

Zu eröffnen:

- Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
Herr Dr. med. dent. F. Keller
Münzgraben 2, 3007 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
 - MEBEKO, Ressort Weiterbildung
 - Schweizerische Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin (SGRZ)

Beilage(n): - Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerische Zahnärzte-
Gesellschaft
Herr Dr. med. dent. F. Keller
Präsident
Münzgraben 2
3007 Bern

Bern, 5. Juli 2011

Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Rekonstruktiver Zahnmedizin

Sehr geehrter Herr Präsident

In der Beilage erhalten Sie den Akkreditierungsentscheid für ihren Weiterbildungsgang in *Rekonstruktiver Zahnmedizin*.

Akkreditierung mit Auflagen gültig bis 31. August 2018

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren bestens zu bedanken.

Dieser Entscheid kam zustande aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission, die Sie ausführlich in der beiliegenden Verfügung finden. Ich erlaube mir hier auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 MedBG ist bis Ende 2014 sicherzustellen, dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Weiterbildungsstätten in Bezug auf die Dauer in Relation zum Inhalt beseitigt werden. Die Dauer der Weiterbildung hat bis zu diesem Zeitpunkt in allen Weiterbildungsstätten einheitlich drei Jahre zu betragen (Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Art. 10 sowie Anhang 2 MedBV).
- Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG müssen bis Ende 2014 bei der SSO Strukturen geschaffen werden, die es den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten ermöglichen, eine Weiterbildung mit einheitlichen Prozessen der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu etablieren, sowie die dazugehörigen formativen und summativen Evaluationen festzulegen. Dabei sind die Ausführungen unter Materielles Ziffer 10 zu beachten.
- Die Weiterbildungskonzepte aller anerkannten Weiterbildungsstätten sind soweit anzupassen, dass es die Kooperation zwischen den Weiterbildungsstätten erlaubt, den gesamten Weiterbildungsgang von jedem Standort aus zu absolvieren.

- Es wird der Fachgesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin empfohlen, die Aufnahmebedingungen der Weiterbildungsstätten zu vereinheitlichen.
- Die Anforderungen an die Fähigkeiten, mit wissenschaftlichen Prozessen und evidenzbasierten Prozeduren umzugehen, sollen konkretisiert werden.

Neben diesen spezifischen Auflagen und Empfehlungen der Expertinnen und Experten, ist es mir ein Anliegen an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Es wird sich deshalb für Sie lohnen, wenn Sie im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufnehmen oder weiterentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sollte gefördert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.

Gerne stehen wir Ihnen während dieser Zeit zur Verfügung für Fragen und Diskussionen.

Mit freundlichen Grüßen



Didier Burkhalter
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin 2009-11

**Weiterbildungsgang zum Fachzahnarzt / zur Fachzahnärztin in Rekonstruktiver
Zahnmedizin**

Schlussbericht des OAQ

November 2010

Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Experten	5
5.1	Beurteilung und Empfehlungen.....	6
5.2	Stellungnahme der Fachgesellschaft	6
5.3	Stellungnahme der MEBEKO.....	7
6	Vor-Ort-Visite	7
7	Schlussbeurteilung des OAQ.....	7
7.1	Prämisse	7
7.2	Beurteilung und Empfehlungen.....	7
7.3	Akkreditierungsempfehlung.....	8

Vorbemerkung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit des Textes werden nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich gelten die Bezeichnungen im Sinn der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1)
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu Händen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards¹ evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte, unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft {SSO} und die jeweilige zahnmedizinische Fachgesellschaft). Er basiert auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen Stellungnahmen der Fachgesellschaft und der MEBEKO zum Expertenbericht als auch den

¹ Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Weitere Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge wurden dem OAQ Ende September 2009 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) weitergeleitet.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge.

Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden.

Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach unseren Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit eine Stellungnahme zu dem Gutachten zu verfassen. Diese wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahme an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBEKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Ausserdem fand je Weiterbildungsgang eine Vor-Ort-Visite einer Weiterbildungsstätte statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt. Es handelt sich in allen Fällen um dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben. Da nur eine Weiterbildungsstätte visitiert wurde, ist notwendigerweise die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visite für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich den vorliegenden Schlussbericht mit einer Akkreditierungsempfehlung erstellt.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs

Der Weiterbildungsgang in Rekonstruktiver Zahnmedizin erfolgt in der Regel im Rahmen eines dreijährigen Programms und ist an einer anerkannten Weiterbildungsstätte zu absolvieren. Anerkannte Weiterbildungsstätten gibt es an den zahnmedizinischen Kliniken der Universitäten Basel, Bern und Zürich sowie der Section de médecine Dentaire der Universität Genf. Diese erlauben dem angehenden Fachzahnarzt die nötigen praktischen Kompetenzen und das erforderliche theoretische Wissen zu erwerben. In den letzten 4 Jahren konnten 10 Fachärzte mit Diplom abschliessen. Die Weiterbildner sind in allen Kliniken Oberärzte und/oder Dozenten mit Fachzahnarzttitel oder entsprechender mehrjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Rekonstruktiven Zahnmedizin.

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht ist nach den Qualitätsstandards gegliedert und beginnt mit einer Zusammenfassung. Im Anhang enthält er detaillierte Angaben zu den Ausbildungscurricula der anerkannten Weiterbildungsstätten sowie deren Selbstevaluationsberichte. Diese Einzelberichte sind ebenfalls nach den Prüfbereichen der Akkreditierung nach MedBG strukturiert, behandeln aber nicht in jedem Fall alle Qualitätsstandards. Sie sind formal und inhaltlich wenig aufeinander abgestimmt, was den Eindruck einer relativ grossen Diversität zwischen den einzelnen Weiterbildungsstätten entstehen lässt. Die Experten konnten dennoch auf der vorhandenen Grundlage ihre Akkreditierungsempfehlung abgeben.

5 Gutachten durch Experten

Das OAQ hat zwei Experten mit der Erstellung des Gutachtens sowie der Durchführung der Vor-Ort-Visite beauftragt. Es handelt sich dabei um:

- Prof. Dr. Peter Pospiech, Klinik für Zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde, Universität des Saarlandes, Homburg, Deutschland
- Prof. Dr. med. dent. Jörg Strub, Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Freiburg, Deutschland

Das Gutachten der beiden Experten ist datiert vom 22. Februar 2010 und ist termingerecht beim OAQ eingegangen.

Das Gutachten äussert sich zum Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft und der sechs Weiterbildungsstätten. Es enthält ein Stärken- und Schwächenprofil ausgewählter Prüfbereiche und gibt den Gesamteindruck der Qualität der Prozesse und Strukturen der Weiterbildung wieder. Der Bericht der Experten enthält Empfehlungen und Anregungen für die angesprochenen Prüfbereiche sowie die Akkreditierungsempfehlung für den Weiterbildungsgang.

5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Die Experten kommen in ihrem Bericht zum Schluss, dass der Weiterbildungsgang nicht alle Qualitätsstandards komplett erfüllt. Sie empfehlen eine Akkreditierung mit zwei Auflagen.

Als Stärke sehen die Experten, dass die klinischen Ausbildungsaspekte gut abgedeckt werden. Die Schweizer Kliniken und die SSRD seien mit ihrer Fachzahnarztausbildung auf einem sehr guten Weg.

Als Schwäche erwähnen die Experten, dass die Ausbildungszeit in vielen Fällen die 3 Jahre deutlich übersteigt. Ihrer Ansicht nach liegt dies an der starken Einbindung der Weiterzubildenden in den Routinebetrieb der Kliniken und in die Grundausbildung. Ausserdem stellen sie fest, dass in den Weiterbildungsstätten der Universitäten Bern und Zürich nicht mehr der komplette Studiengang angeboten wird. Weiterhin sind die Experten der Ansicht, dass die Forschung an allen Weiterbildungsstätten zu kurz komme.

Die Experten empfehlen, im geforderten Leistungskatalog den Teil der Anforderungen zu definieren, der schweizweit einheitlich zu handhaben ist, und den Teil, der universitätsspezifisch ausgeprägt sein kann (Aufteilung zum Beispiel 2/3 und 1/3).

Die Akkreditierungsempfehlung der Experten lautet, den Weiterbildungsgang unter den folgenden zwei Auflagen zu akkreditieren:

1. Zusammenführung der noch getrennten Studiengänge an den Standorten Zürich und Bern.
2. Erhöhung des Forschungsanteils am Curriculum durch Entlastung von allgemeinen Dienstaufgaben und der Studentenbetreuung im Grundstudium durch Etablierung eines gebührentragenden Studienganges nach anglo-amerikanischem Vorbild.

5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Der Expertenbericht ist der Fachgesellschaft am 1. März 2010 zur Stellungnahme unterbereitet worden. Die Fachgesellschaft SSRD hat in ihrem Schreiben vom 20. März detailliert zum Expertenbericht Stellung genommen.

Zur Dauer der Ausbildungszeit hält die SSRD fest, dass die Zeitspanne dem Reglement der SSO entspricht. Die Kliniken können Verlängerungsgesuche der Kandidaten nach ihrem Ermessen bewilligen.

Die Weiterbildungsgänge an den Universitäten Basel, Genf und Bern werden bereits in Zusammenarbeit geführt, der Weiterbildungsgang an der Universität Zürich wird gegenwärtig entsprechend angepasst.

Die Empfehlung der Experten zur Definition des Leistungskatalogs wird mit dem Hinweis entgegengenommen, dass bereits eine entsprechende Wegleitung zum Reglement verfasst worden ist.

Schliesslich stellt die SSRD klar, dass der geforderte Forschungsanteil von 15% im Weiterbildungsgang berücksichtigt ist. Verschiedene Aufgaben der Weiterzubildenden seien wichtige Pfeiler deren Forschungsarbeit, wie zum Beispiel die wöchentliche Literaturbesprechung und deren Wertung.

Die Experten haben die Stellungnahme der Fachgesellschaft erhalten und eingehend diskutiert. Sie kamen zum Schluss, dass eine Anpassung ihres Gutachtens nicht notwendig ist. Allerdings sind die Experten in ihrem Visitenbericht (siehe Kap. 6 unten) auf ihren Vorschlag zurückgekommen, einen gebührentragenden Studiengang einzuführen. Die Experten ziehen diesen Vorschlag zurück, der in ihrer 2. Auflage enthalten war (Kap. 5.1).

5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Gemäss Schreiben vom 5. August 2010 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, keinen prozeduralen Mangel festgestellt.

6 Vor-Ort-Visite

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wurde die Weiterbildungsstätte in Genf visitiert. Die Vor-Ort-Visite fand am Nachmittag des 20. Mai 2010 statt. Begleitet wurde die Visite von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des OAQ. Anwesend war zudem ein Vertreter der SSO, welcher als Beobachter an dieser Visite teilnahm. Im Vorfeld der Visite hat das OAQ den Experten einen Fragenkatalog zugesandt, welcher die für das OAQ relevanten Fragen enthält. Die Visite wurde vom OAQ in Zusammenarbeit mit der Weiterbildungsstätte organisiert. Dank der sehr guten Vorbereitungsarbeiten durch die Weiterbildungsstätte verlief die Visite problemlos. Die Diskussionen verliefen offen, konstruktiv und sachorientiert. Dies erlaubte es den Experten, sich einen Eindruck von der Weiterbildungsstätte zu verschaffen und Antworten auf offene Fragen zu finden.

Nach der Visite haben die Experten einen kurzen Bericht über den Verlauf der Visite sowie den Antworten zum Fragenkatalog verfasst. Bezüglich der Weiterbildungsstätte kommen die Experten zum Schluss, dass das gesamte Fachgebiet in seiner Breite nicht nur theoretisch, sondern auch wissenschaftlich und klinisch abgedeckt wird.

7 Schlussbeurteilung des OAQ

7.1 Prämisse

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität der Weiterbildungsgänge und mischt sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen wurden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

7.2 Beurteilung und Empfehlungen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens der Weiterbildungsgang und nicht die einzelne Weiterbildungsstätte ist. Die Umsetzung der

zahnmedizinischen Weiterbildung ist im Rahmen der Vor-Ort-Visite an einer der anerkannten Weiterbildungsstätten geprüft worden.

Das OAQ hält fest, dass die Experten Abweichungen von den Qualitätsstandards festgestellt haben. Die von den Experten formulierten Auflagen beziehen sich allerdings nicht im Detail auf bestimmte Qualitätsstandards. In seiner Beurteilung muss das OAQ prüfen, wie die Auflagen zu formulieren sind, damit sie die Erfüllung der Qualitätsstandards ermöglichen.

Unter Qualitätsstandard 1.1 hält die SSRD im Selbstevaluationsbericht fest, dass die Weiterbildung (...) an einer anerkannten universitären Weiterbildungsstätte erfolge. Nun können aber, wie von der SSRD bestätigt wird, die Universitäten Zürich und Bern je einzeln nicht den gesamten Weiterbildungsgang anbieten. Die Anforderung der Experten wird vom OAQ so formuliert, dass es die Kooperation zwischen den Weiterbildungsstätten erlaubt, den gesamten Weiterbildungsgang von jedem Standort aus zu absolvieren.

Zur Forschungstätigkeit enthält der Selbstbeurteilungsbericht das Lernziel (1.1), dass der Fachzahnarzt in Rekonstruktiver Zahnmedizin wissenschaftliche Arbeiten selbständig analysieren und kritisch bewerten sowie an Forschungsprojekten mitwirken kann. Dazu soll er im Weiterbildungsgang 15% Forschungstätigkeit leisten (2.1). In ihrer Stellungnahme zählt die SSRD die verschiedenen Aufgaben der Weiterzubildenden auf, mit welchen sie die vorgesehene Forschungsarbeit leisten. Das OAQ verzichtet darauf, die Auflage der Experten, den Forschungsanteil zu erhöhen, der Entscheidbehörde zu unterbreiten, und formuliert folgende Empfehlung:

- Im Weiterbildungsreglement der SSRD und den Weiterbildungsprogrammen der anerkannten Weiterbildungsstätten ist darzulegen, bei welchen Leistungen das forschungsbezogene Lernziel im Weiterbildungsgang konkret berücksichtigt wird.

Für die Weiterentwicklung des Lehrgangs verweist das OAQ auf die von den Experten gemachte Empfehlung (siehe Abschnitt 5.1).

7.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten, Prof. Pospiech und Prof. Strub, der Stellungnahmen der Fachgesellschaft und der MEBEKO, sowie unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft und des Visitationsberichts, empfiehlt das OAQ, die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zum Fachzahnarzt / zur Fachzahnärztin in Rekonstruktiver Zahnmedizin für 7 Jahre unter der folgenden Auflage zu gewähren:

- Die Weiterbildungskonzepte aller anerkannten Weiterbildungsstätten sind soweit anzupassen, dass es die Kooperation zwischen den Weiterbildungsstätten erlaubt, den gesamten Weiterbildungsgang von jedem Standort aus zu absolvieren.

Gemäss Stellungnahme der Fachgesellschaft ist dies inhaltlich schon in Arbeit und nur noch formal zu erfüllen. Daher empfiehlt das OAQ, die Erfüllung der Auflage innerhalb von 1 Jahr nach der Eröffnung des Entscheids zu überprüfen.



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
SSO	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
SSRD	Schweizerische Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz), SR 811.11
MEBEKO	Medizinalberufekommission
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen

Medical Center, Dept. of Prosthetic Dentistry and Dental Biomaterials Science
D-66421 Homburg/Saar, Germany



SAARLAND
UNIVERSITY

O A Q

Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung
Herrn Dr. Paul-Erich Zinsli
Falkenplatz 9



CH- 3001 BERN
Schweiz

**Medical Center
Dental School
and Clinics**

22. Februar 2010

50 JAHRE UNIVERSITÄTSZAHNKLINIK

Department of
Prosthetic Dentistry and
Dental Materials Science

**Gutachten Akkreditierung des Weiterbildungsstudienganges
Rekonstruktive Zahnmedizin
hier: Begutachtung Selbstbeurteilungsbericht**

Director and Chair:
Prof. Dr. Peter Pospiech

Sehr geehrter Herr Dr. Zinsli,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2009 senden wir Ihnen hiermit Teil 1 des Gutachtenverfahrens, die Begutachtung des Selbstbeurteilungsberichtes.

I Allgemeines

1. Selbstberichte

Zunächst fällt auf, dass es an vier Zahnkliniken sechs verschiedene Weiterbildungsstudiengänge gibt, die sich in ihrer Selbstbeurteilung sehr unterschiedlich präsentieren.

Während die Klinik von Herrn Professor Brägger sehr detailliert und umfangreich berichtet, ist die Darstellung von Herrn Professor Palla aus Zürich nur sehr rudimentär und nicht am vorgegebenen Raster orientiert. Die anderen Einrichtungen bewegen sich in der Mitte dieser beiden Extreme.

Ein einheitlich strukturiertes Berichtswesen wäre wünschenswert.

2. Status der Weiterzubildenden

Die Weiterzubildenden scheinen mehr oder weniger intensiv in den Routinebetrieb der Kliniken eingebunden zu sein.

Eigene Erfahrungen zeigen, dass dies dem Erreichen des Zieles eines Facharztstatus in drei Jahren nicht förderlich ist. Dies wird sehr selbstkritisch auch in dem Bericht der Baseler Klinik angemerkt, dass realistisch mit einer fünfjährigen Dauer unter den derzeitigen Bedingungen zu rechnen ist. Auch die Genfer Klinik gibt eine Stundenzahl von 4000 Stunden in fünf Jahren an.

Bld. 71 N
Campus Homburg
Kirrberger Str. 1
D - 66421 Homburg/Saar
Germany

Phone: +49 - 6841 - 16 2 - 4900
Fax: +49 - 6841 - 16 2 - 4952
Email: zmkppos@uniklinik-saarland.de

Es ist zu überlegen, ob dieser Weiterbildungsstudiengang, der letztlich ja zum Titel Facharzt führt, grundsätzlich anders durchgeführt wird. Eigene Erfahrungen mit amerikanischen Universitäten (z. B. University of Washington) wie auch an der Freiburger Universität zeigen, dass dies für alle Seiten sinnvoller ist, wenn die Facharztanwärter den kompletten Kurs selbst finanzieren und dafür nicht mehr im Routinebetrieb Zeit vergeuden. Die Einnahmen können als Drittmittel verbucht werden.

Die Studierenden haben damit auch wesentlich mehr Zeit für die geforderte Forschungstätigkeit. Die in den Richtlinien geforderten 30% werden an keinem Standort bislang erreicht. Diese wären aber erreichbar, wenn die Studierenden vom Routinebetrieb entlastet wären.

II Spezielles

1. Studiengänge an den vier Standorten

Die in den Richtlinien für die Weiterbildung in Rekonstruktiver Zahnmedizin aufgeführten Inhalte sollten abgebildet werden. Dies betrifft Inhalte sowohl der festsitzenden als auch der abnehmbaren Prothetik. Diese Inhalte scheinen nur an den Standorten Basel und Genf komplett und stimmig abgebildet. Durch die Trennung der großen Disziplinen (fest/herausnehmbar) an den Standorten Zürich und Bern erscheinen die Studiengänge nicht mehr komplett und damit vergleichbar zu sein, wohl berücksichtigend, dass es immer in einzelnen Nuancen standort- und ausbilderbedingte Unterschiede geben wird.

Es scheint dennoch sinnvoll, darüber nachzudenken, nur einen gemeinsamen Studiengang pro Standort anzubieten, der die Vorgaben der SSRD erfüllt.

Dadurch werden sicherlich auch Kapazitäten frei, die für den Ausbau der Forschungsaspekte genutzt werden könnte.

2. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahmebedingungen sind nicht einheitlich. Da es sich aber um einen landesweit anerkannten Facharztabschluss handelt, sollten an allen Standorten gleiche Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein. Dabei können neben einer gewissen Berufserfahrung (eher zwei als ein Jahr) auch die Leistungen (Examensnoten) des Grundstudiums in Betracht gezogen werden.

3. Leistungskatalog

Die für die Anmeldung zu den abschließenden Prüfungen zu erbringenden Leistungen könnten dezidierter formuliert sein. In den Richtlinien werden nur 8 Fälle gefordert, die komplex sein sollten.

Für eine einheitliche und vergleichbarere Qualität lässt sich der zu fordernde Leistungskatalog sicher etwas dezidierter ausarbeiten, wobei man durchaus

einen Teil definieren kann, der landesweit einheitlich zu handhaben ist (eventuell 2/3 des Curriculums) und 1/3 universitätsspezifisch ausgeprägt sein kann.

4. Forschung

Der Zeitrahmen für die Forschung kommt in allen Programmen zu kurz. Dies wird auch mehr oder weniger deutlich selbst angesprochen.

Dieses Manko ist nur damit zu beheben, wenn die Weiterbildungsstudenten aus dem Klinikroutinebetrieb herausgenommen werden, weil sie eine Gebühr zahlen, die die anfallenden Kosten deckt. Das Ziel dieses Facharzt-Studienganges muss es sein, gegenüber dem Standardzahnarzt oder Assistenten eine höhere wissenschaftliche Kompetenz zu erzielen.

III. Zusammenfassende Bemerkungen

Insgesamt betrachtet sind die Schweizer Kliniken und die SSRD mit ihrem Anliegen einer Facharztausbildung im Vergleich zu den deutschen Verhältnissen sicher auf einem besseren und sehr guten Weg.

Die klinischen Ausbildungsaspekte werden sehr gut abgedeckt.

Lehre sollte zwar auch in gewisser Weise eine Rolle spielen, aber der Verschleiß in den Studentenkursen ist unseres Erachtens nicht zielführend. Vorträge der Auszubildenden in Seminaren sind sicher ausreichend.

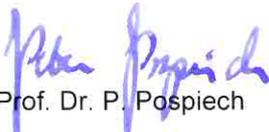
Der Forschungsaspekt wird immer noch zu wenig berücksichtigt, was einfach bei der derzeitigen Beschäftigungslage auch nicht anders geht. Feierabendforschung kann aber auf Dauer kein Garant für eine hochwertige Forschung sein.

IV. Empfehlungen

Die Expertengruppe empfiehlt daraus folgernd, die Studiengänge unter folgenden Auflagen zu akkreditieren:

1. Zusammenführung der noch getrennten Studiengänge an den Standorten Zürich und Bern.
2. Erhöhung des Forschungsanteiles am Curriculum durch Entlastung von allgemeinen Dienstaufgaben und der Studentenbetreuung im Grundstudium durch Etablierung eines gebührengetragenen Studienganges nach anglo-amerikanischem Vorbild.

Homburg und Freiburg, den 22.02.2010


Prof. Dr. P. Pospiech

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. J.R. Strub

Von: Berchtold von Steiger <berchtold.vonsteiger@oaq.ch>
Betreff: **Fwd: AW: Gutachtenfertigstellung Rekonstruktive Zahnmedizin**
Datum: 7. Juli 2010 13:57:09 MESZ
An: Stephanie Hering <stephanie.hering@oaq.ch>

Début du message réexpédié :

De : "Pospiech, Peter" <Peter.Pospiech@uniklinikum-saarland.de>
Date : 20. Mai 2010 23:44:47 MESZ
À : Berchtold von Steiger <berchtold.vonsteiger@oaq.ch>
Cc : Stephanie Maurer <stephanie.maurer@oaq.ch>
Objet : **AW: Gutachtenfertigstellung**

Sehr geehrter Herr von Steiger,

vielen Dank für die Mail.
Ich hatte noch keine Rechnungen eingereicht, werde dies aber tun.
Mit Prof. Strub war der Bericht abgestimmt.

Der Fragebogen geht Ihnen morgen zu.

Reicht Ihnen die Rechnung als pdf-file oder brauchen Sie ein Original?

Viele Grüße
P. Pospiech

Prof. Dr. Peter Pospiech
Studiendekan Zahnmedizin
Geschäftsführender Direktor ZMK
Universität des Saarlandes, Campus Homburg
Geb. 71.2
Kirrberger Str. 1
66421 Homburg/Saar
Tel: + 49 6841 162 4900
FAX: +49 6841 162 4952

Von: Berchtold von Steiger [berchtold.vonsteiger@oaq.ch]
Gesendet: Donnerstag, 20. Mai 2010 16:10
An: Pospiech, Peter; joerg.strub@uniklinik-freiburg.de
Cc: Stephanie Maurer
Betreff: AW: Gutachtenfertigstellung

Sehr geehrte Herren Experten,

Vielen Dank für die Zustellung des Berichts zur Kurzvisite in Genf. Ich habe vom dortigen Institut bereits eine positive Rückmeldung dazu erhalten, von Prof. Belser.
Ich gehe davon aus, dass Sie Ihre Reisekosten im OAQ bei Malgorzata Keller (malgorzata.keller@oaq.ch<mailto:malgorzata.keller@oaq.ch> - 031 380 11 50) angegeben haben. Sonst wäre jetzt der Zeitpunkt, dies noch zu tun.
Aus rein formalem Gründen will ich mich versichern, dass Prof. Strub mit beiden Berichten einverstanden ist. Ohne Ihren Gegenbericht gehe ich davon aus.

Ich erlaube mir, Ihnen jetzt in der Beilage einen kurzen Fragebogen des OAQ zuzustellen. Er dient unserer internen Qualitätssicherung. Es würde mich freuen, wenn Sie mir Ihre Rückmeldung in der Form zurückschicken könnten.

Mit besten Grüßen,

Berchtold von Steiger
OAQ

Le 17.05.2010 à 22:02, Pospiech, Peter a écrit :

Sehr geehrter Herr von Steiger,

anbei der gewünschte Bericht zur Kurzvisite in Genf.

Mit freundlichen Grüßen aus Freiburg und Homburg
Ihr

P. Pospiech

Prof. Dr. Peter Pospiech
Studiendekan Zahnmedizin
Geschäftsführender Direktor ZMK
Universität des Saarlandes, Campus Homburg
Geb. 71.2
Kirrberger Str. 1
66421 Homburg/Saar
Tel: + 49 6841 162 4900
FAX: +49 6841 162 4952
